

# Satzung

der

**Bläserjugend im Musikverein Ettenheimmünster e.V.**

*Mitglied der Bläserjugend im Ortenauer Blasmusikverband e.V.*

*(nachfolgend abgekürzt „Bläserjugend“)*

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bläserjugend im Musikverein Ettenheimmünster e.V.“

Nachfolgend kurz „Bläserjugend“ genannt.

Die Bläserjugend hat Ihren Sitz in Ettenheimmünster

Die Bläserjugend ist beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister unter **400251** eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
4. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
5. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr.
6. Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
  - a) die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im Ortenauer Bläserverband und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit;
  - b) die weiterführende Ausbildung;
  - c) die Unterhaltung von Instrumenten – und/oder altersorientierten Gruppen (Spiel in kleinen Gruppen) und – bei genügend ausgebildeten Jugendlichen – eines Jungenblasorchesters;
  - d) die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusikerleistungsabzeichen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und die Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen.

7. Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
  - a) die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung;
  - b) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und mit dem Jugendring des Ortes;
  - c) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten;
  - d) die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.
8. Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Bläserjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Bläserjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Bläserjugend gehören Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen.

### **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand Vorsitzenden der Bläserjugend. Anträge von Minderjährigen müssen vom/von der Erziehungs-berechtigten unterschrieben sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bläserjugend nach Anhörung des Vorstandes des Musikvereins Ettenheimmünster e.V.

### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch die Vollendung des 27. Lebensjahres, für Vorstandsmitglieder gilt keine Altersbegrenzung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die Ihre Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes

Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht), an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.
3. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.

## **§8 Datenschutzregelungen**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung

schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## **§ 9 Organe**

Organe der Bläserjugend sind:

- Hauptversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 10 Hauptversammlung**

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor Durchführung schriftlich einzuladen.
2. Anregungen sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle in die Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr stimmberechtigt, ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes und zwar auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 27. Lebensjahr überschritten haben.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung,
  - f) Verabschiedung von Richtlinien für die fachliche Jugendarbeit und für die überfachliche Pflege;
  - g) Änderung der Satzung (Jugendordnung);
  - h) Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss des Mitglieds;
  - i) Auflösung der Bläserjugend.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
7. Für das Wahlverfahren kann die Hauptversammlung eine Wahlordnung erlassen.
8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Kassierer,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) mindestens 2 Beisitzern
2. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf gleichberechtigten Vorständen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung und/oder der Jugendbeirat zuständig sind.
4. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.
5. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
8. Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.
9. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Jugendleiter und Kassenprüfer - üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge – Kassenwesen**

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendung und Schenkungen Dritter aufgebracht.
3. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.
4. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung der Hauptversammlung des Musikvereins Ettenheimmünster e.V.

### **§ 13 Patronat**

1. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Musikvereins Ettenheimmünster e.V. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des Musikvereins Ettenheimmünster e.V.
2. Der Musikverein Ettenheimmünster e.V. verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleibt.
3. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. des Ettenheimmünster e.V. geschädigt werden.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Musikverein Ettenheimmünster e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat. Besteht der Musikverein Ettenheimmünster e.V. zum Auflösungs- oder Aufhebungszeitpunkt nicht oder fehlt seiner Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, erhält das Vermögen die Gemeinde Ettenheim, die es zur musikalischen Ausbildung der Jugend in Ettenheimmünster zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. März 2024 verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und hebt die bisherige Satzung auf.

Ettenheimmünster, den 01.03.2024

Vorstand